

Gemeinde Warberg

- Die Gemeindedirektorin -

Amt Steuern und Finanzen	DRUCKSACHE 01/2010
Az: 20.1	
Datum 06.01.2010	

Vorlage der Verwaltung

☒ öffentlich
 ☐ nicht öffentlich

		Zutreffendes ankreuzen x		
an	Sitzungstag	Beschlussvorschlag		
		ja	nein	geändert
Finanzausschuss				
Verwaltungsausschuss				
Gemeinderat				

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Organisationseinheit / Sichtvermerk)

gefertigt:	Beteiligt	Gemeindedirektorin	Amt zur Beschlussausführung
Pickbrenner		Angela Schrecken	(Handzeichen)

Betreff: Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2007 und Entlastung der Gemeindedirektorin gemäß § 101 NGO

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt über die Jahresrechnung 2007 und erteilt der Gemeindedirektorin die Entlastung gemäß § 101 NGO.

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen

Gemäß anliegendem Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2007 der Gemeinde Warberg vom 10.03.2009.

Eine Stellungnahme der Gemeindedirektorin ist nicht erforderlich.

Anlagen

B e r i c h t
über die
Prüfung der Kassenvorgänge und Belege
zur Vorbereitung der Jahresrechnung 2007
der
Gemeinde Warberg

<u>Rechtsgrundlage:</u>	§ 119 (1) Nr. 2 NGO
<u>Prüfer:</u>	Kreisamtmann Leppin
<u>Prüfungsort:</u>	Verwaltung der Samtgemeinde Nord-Elm
<u>Prüfungszeit:</u>	Monat Januar 2009

Abkürzungsverzeichnis

GemHausRNeuQG ND 2005	Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftsrechtlicher Vorschriften
GemHKVO	Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haus- haltsplans und die Abwicklung der Kassengeschäfte der Ge- meinden auf der Grundlage der kommunalen Doppik - Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung -
GemHVO	Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haus- haltsplans der Gemeinden - Gemeindehaushaltsverordnung -
GemKVO	Verordnung über die Kassenführung der Gemeinden - Gemeindekassenverordnung -
Gliederungs- und Gruppierungsvor- schriften	Vorschriften über die Gliederung und Gruppierung der Haus- haltspläne der Gemeinden und Landkreise mit Anlagen und Haushaltsmustern
Hhst.	Haushaltsstelle
newsystem® kommunal	Finanzverfahren der Kosynus® GmbH (ab Haushaltsjahr 2007 bei der Samtgemeinde Nord-Elm und ihren Mitgliedsgemeinden eingesetzt)
NGO	Niedersächsische Gemeindeordnung
NKR	Neues Kommunales Rechnungswesen
RPA	Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Helmstedt
Zi.	Ziffer

1. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Prüfung zur Vorbereitung der Jahresrechnung 2007 der Gemeinde Warberg sind §§ 119 Abs. 1 Nr. 2 und 120 Abs. 2 NGO.

Außerdem ist zu berücksichtigen, dass zum 01.01.2006 das Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftsrechtlicher Vorschriften sowie die Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans und die Abwicklung der Kassengeschäfte der Gemeinden auf der Grundlage der kommunalen Doppik (Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung) in Kraft getreten ist.

Kommunale Körperschaften, deren Hauptorgane Beschlüsse nach Artikel 6 Absatz 2 des o. a. Gesetzes gefasst haben, wenden aber die bis zum 31.12.2005 geltenden Rechtsvorschriften der NGO, GemHVO und GemKVO für die Dauer der Beschlüsse weiterhin an.

Auf Beschluss des Samtgemeinderates vom 06.03.2006 hat die Samtgemeinde Nord-Elm die Doppik zum 01.01.2009 eingeführt. Bis zu diesem Zeitpunkt – also auch für das Berichtsjahr – sind die Bestimmungen der Niedersächsischen Gemeindeordnung und die zugehörigen Verordnungsregelungen für das kommunale Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in der jeweils bis zum 31.12.2005 geltenden Fassung aber noch anwendbar.

Ein ausdrücklicher Hinweis, dass dieser Beschluss auch für die Mitgliedsgemeinde Warberg gilt, ist weder der Beschlussvorlage noch dem Protokoll des Samtgemeinderates zu entnehmen. Wegen der Regelung in § 72 Abs. 5 NGO kann jedoch angenommen werden, dass der vorgenannte Beschluss auch für die Gemeinde Warberg (und somit auch für die anderen Mitgliedsgemeinden) Gültigkeit haben soll.

2. Prüfungsumfang

Geprüft wurden bestimmte vom RPA schwerpunktmäßig ausgewählte Kassenvorgänge und die zahlungsbegründenden Belege des Haushaltsjahres 2007. Soweit erforderlich, wurden die Sachakten der mittelbewirtschaftenden Dienststellen hinzugezogen. Die Prüfung, ob die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt worden sind, galt insbesondere

der Vollständigkeit der Belege,

der Ordnungsmäßigkeit der Kassenanordnungen,

der Übereinstimmung der Kassenanordnungen mit den Kassenbüchern und nicht zuletzt der Feststellung, ob bei den Einnahmen und Ausgaben nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist.

Aufgrund der dem Samtgemeindebürgermeister mit Schreiben vom 28.04.2008 mitgeteilten, derzeit nicht ausreichend bemessenen personellen Ausstattung des RPA war keine umfassende Prüfung möglich.

3. Prüfungsfeststellungen

3.1 Prüfungsbereiche

Der Umfang der Prüfung wurde vom RPA gemäß § 120 NGO im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens stichprobenartig nach Bildung von Prüfungsschwerpunkten festgelegt.

Einzelfeststellungen sind unter Bz. 3.2 aufgenommen worden.

3.1.1 Darstellungsform der Auszahlungsanordnungen

Nach Einführung des neuen Finanzbuchhaltungssystems newsystem® kommunal wurde vom RPA bei der Darstellungsform der Auszahlungsanordnungen festgestellt, dass aus diesen weder der Ansatz laut Haushaltsplan noch der Stand der bisher verbrauchten Mittel ersichtlich ist. Aus Gründen der Kassensicherheit und mit Hinweis auf die Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung erachtet es das RPA aber für geboten, diese Zahlenangaben in den Auszahlungsanordnungen aufzuführen.

Wie dem RPA aus der Belegprüfung bei anderen kreisangehörigen Gebietskörperschaften bekannt ist, werden die vorgenannten „Vergleichszahlen“ in den ebenfalls mit dem neuen Finanzbuchhaltungssystems newsystem® kommunal erstellten Auszahlungsanordnungen aufgeführt, was der Kassensicherheit dient und die Belegprüfung erleichtert.

Das RPA hält es mit Blick auf die vorgenannten Grundsätze für notwendig, eine entsprechend ergänzte Darstellungsform zu verwenden, die mit dem Programmsystem anderenorts offenbar generiert werden kann.

Die vorgefundene Darstellungsform der Auszahlungsanordnungen führte zu einem Prüfungsmehraufwand für das RPA, da z. B. die jeweiligen Endbestände der Haushaltsstellen nur durch Aufrechnung der Belege zu ermitteln waren, um dann den Abgleich mit der Jahresrechnung vornehmen zu können.

3.1.2 Seniorenveranstaltungen (Unterabschnitt 4980)

Die Samtgemeinde Nord-Elm zahlt aufgrund der Regelung aus § 72 Abs. 1 Zi. 3 NGO an ihre Mitgliedsgemeinden einen Zuschuss für Seniorenveranstaltungen. Der Gemeinde Warberg wurden im Haushaltsjahr 2007 hierfür 3.100,00 EUR zugewiesen. Als weitere Einnahmen kamen an Eigenleistungen der Teilnehmer 1.295,00

EUR hinzu. Insgesamt standen damit auf der Einnahmeseite 4.395,00 EUR zur Verfügung.

Auf der Ausgabeseite ist ein Betrag in Höhe von insgesamt 4.222,40 EUR entstanden. Es ergibt sich in diesem Unterabschnitt dadurch eine Überdeckung in Höhe von 172,60 EUR. Dieser Zuwendungsrestbetrag wurde erneut nicht zweckentsprechend verwendet.

Auch wenn sich in Vorjahren höhere Zuwendungsrestbeträge ergeben haben, ist dennoch eine Rückzahlung dieser zweckgebundenen nicht verbrauchten Mittel oder deren Aufrechnung mit der Zuweisung im Folgejahr erforderlich. Dies ist dem Vernehmen nach nicht erfolgt. Auf die Ausführungen im Bericht über die Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung der Jahresrechnung 2006 der Gemeinde Warberg vom 29.10.2007 wird deshalb hingewiesen.

3.2 Einzelfeststellungen

Haushalts- stelle	Beleg-Nr.	Prüfungsfeststellungen	Bearbeitungs- hinweise
0000.6100	1 – 11, 13	Von der Gemeinde wurden bei unterschiedlichen Geschäften Präsente für Ehrungen, Jubiläen usw. beschafft. Der Anlass der Präsentübergabe ergibt sich zwar aus den rechnungsbegründenden Unterlagen, nicht jedoch der jeweilige Name der beschenkten Person. Aus Gründen der Prüffähigkeit der Belege hält es das RPA für notwendig, auch den jeweiligen Namen des Beschenkten anzugeben.	1
0000.6600	4	Dem Bürgermeister wurde im Rahmen der Verfügungsmittel ein Betrag als gemeindliche Spende für eine örtliche Veranstaltung ausgezahlt. Eine rechnungsbegründende Unterlage (wie z.B. ein Einladungsschreiben oder eine Quittung des ausrichtenden Vereins) waren der Auszahlungsanordnung entgegen § 35 Abs. 1 S. 1 GemKVO nicht beigelegt. Ein Belegverweis im Sinne von § 36 Abs. 1 S. 2 GemKVO war nicht angebracht.	1
0200.6500	5	Die Kosten für Briefmarken sind der speziell im selben Unterabschnitt eingerichteten Ugr. 6520 „Postgebühren“ zuzuordnen.	1
0200.6500	8	Die Zahlung erfolgte aufgrund einer Mahnung. Die Originalrechnung oder ein Hinweis auf den Verbleib der Rechnung waren der Auszahlungsanordnung nicht beigelegt. Auf §§ 35 Abs. 1 S. 1, 36 Abs. 1 S. 2 GemKVO wird hingewiesen.	1

Haushalts- stelle	Beleg-Nr.	Prüfungsfeststellungen	Bearbeitungs- hinweise
3660.7180	1	Die Haushaltssatzung des Haushaltsjahres 2007 ist am 06.06.2007 in Kraft getreten. Die Zuschussauszahlung an den Verein zur Förderung des Brg. Landesmuseums e.V. vor diesem Zeitpunkt (am 26.03.2007) erfolgte mithin im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung. Da freiwillige Leistungen aber typischerweise nicht unter die Ausnahmeregelung des § 88 Abs. 1 Nr. 1 NGO fallen, war diese Zahlung zu diesem Zeitpunkt unzulässig. Auf die Ausführungen unter Buchst. B) des Schlussberichts über die Prüfung der Jahresrechnung 2007 der Gemeinde Warberg weist das RPA im übrigen ausdrücklich hin.	1
4640.5400 4640.5700 4640.5800	18, 19, 33, 34, 35, 38 2, 3, 4, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 12, 14 4, 7, 12, 15 – 19, 21	Die aufgeklebten Belege über die verauslagten Beträge sind durch den verwendeten Klebstoff nicht mehr les- und prüfbar. Künftig ist eine Befestigungsform zu wählen, die die Lesbarkeit dauerhaft sicherstellt.	1
4640.6520	3	Der in der Fernsprechkostenrechnung enthaltene Kauf eines Telefons zum Preis von 29,99 EUR ist nach dem Gliederungs- und Gruppierungsplan der Gr. 52 zuzuordnen.	1
4980.7180	1	Am 09.01.2008 wurde noch zu Lasten des Haushaltsjahres 2007 ein Betrag in Höhe von 150,00 EUR an die Kirchengemeinde als Zuschuss für die Seniorenweihnachtsfeier ausgezahlt. Das Zeitbuch und das Sachbuch sind aber gemäß § 34 Abs. 1 GemKVO zum Ende des Haushaltsjahres abzuschließen. Nach dem Abschlusstag dürfen deshalb nur noch Abschlussbuchungen vorgenommen werden. Bei der vorstehenden Auszahlung handelt es sich jedoch nicht um eine Abschlussbuchung nach § 46 Nr. 1 GemKVO. Die erfolgte Buchung ist damit kassenrechtlich unzulässig. Hinzu kommt, dass dieser Aufwand richtigerweise der Haushaltsstelle 4980.7800 – Seniorenveranstaltungen – zuzuordnen gewesen wäre. Bei dieser Haushaltsstelle standen aber – und zwar ebenso wenig innerhalb des „Budgetrings 4980“ – keine ausreichenden Haushaltsmittel mehr zur Verfügung. Es wurde deshalb durch diese kassen-	1

Haushalts- stelle	Beleg-Nr.	Prüfungsfeststellungen	Bearbeitungs- hinweise
		rechtlich unzulässige Verfahrensweise die haushaltsrechtlich erforderliche Bereitstellung überplanmäßiger Haushaltsmittel umgangen.	
4980.7800	1, 2	Für Seniorenveranstaltungen wurden während der vorläufigen Haushaltsführung als freiwillige Leistungen in zwei Fällen Auszahlungen in Höhe von insgesamt 851,70 EUR geleistet. Auch wenn dem RPA selbstverständlich bewusst ist, dass längerfristig geplante Veranstaltungen dieser Art nicht verschoben werden können, beweisen diese Zahlungsvorgänge aber, wie wichtig für die haushaltsmäßige Handlungsfähigkeit eine nach § 86 Abs. 1 S. 2 NGO fristgerechte Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und die unverzügliche Vorlage bei der Kommunalaufsichtsbehörde ist. Auf die erst mehr als fünf Wochen nach Beschlussfassung bei der Kommunalaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegte Haushaltssatzung 2007 und die Ausführungen unter Buchst. B) des Schlussberichts über die Prüfung der Jahresrechnung 2007 der Gemeinde Warberg weist das RPA nochmals ausdrücklich hin. Die Haushaltssatzung 2007 ist erst am 06.06.2007 in Kraft getreten.	1
5500.7180	3	Ebenfalls am 09.01.2008 wurde noch zu Lasten des Haushaltsjahres 2007 ein Betrag in Höhe von 1.090,00 EUR an den MTV Warberg als Zuschuss ausbezahlt. Auch dies ist eine kassenrechtlich unzulässige Abschlussbuchung (s.o.).	1
6300.5500	2	Die Beschaffung von Arbeitshandschuhen ist nach dem Gliederungs- und Gruppierungsplan der Gr. 56 zuzuordnen.	1

Bearbeitungshinweise:

- 1 Das RPA bittet um Kenntnisnahme und künftige Beachtung. Soweit zu den getroffenen Feststellungen eine Bearbeitung möglich bzw. erforderlich ist, wird davon ausgegangen, dass diese erfolgt.
- 2 Das RPA bittet um Stellungnahme.
- 3 Das RPA bittet um Stellungnahme und Mitteilung, was ggf. veranlasst worden ist.
Auf § 120 (3) in Verbindung mit § 100 (3) NGO wird insoweit Bezug genommen.

Kreisamtmann

Schlussbericht
über die
Prüfung der Jahresrechnung 2007
der
Gemeinde Warberg

Rechtsgrundlagen: §§ 120 und 119 (1) Nr. 1 NGO

Prüfer: Kreisamtmann Leppin

Prüfungsort: Verwaltung der Samtgemeinde Nord-Elm

Prüfungszeit: Monat Januar 2009

Abkürzungsverzeichnis

DA	Dienstanweisung
GemHausRNeuOG ND 2005	Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftlicher Vorschriften
GemHKVO	Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haus- haltsplans und die Abwicklung der Kassengeschäfte der Ge- meinden auf der Grundlage der kommunalen Doppik - Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung -
GemHVO	Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haus- haltsplans der Gemeinden -Gemeindehaushaltsverordnung -
GemKVO	Verordnung über die Kassenführung der Gemeinden -Gemeindekassenverordnung -
LSKN	Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Nie- dersachsen – vormals Niedersächsisches Landesamt für Statis- tik (NLS)
NGO	Niedersächsische Gemeindeordnung
NKAG	Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz
RPA	Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Helmstedt
VV	Verwaltungsvorschriften
Zi.	Ziffer

1. Vorbemerkung

1.1 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für die Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde Warberg sind die §§ 120 Abs. 2 und 119 Abs. 1 Nr. 1 NGO.

Das Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftsrechtlicher Vorschriften sowie die Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans und die Abwicklung der Kassengeschäfte der Gemeinden auf der Grundlage der kommunalen Doppik (Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung) sind zum 01.01.2006 in Kraft getreten.

Kommunale Körperschaften, deren Hauptorgane Beschlüsse nach Artikel 6 Absatz 2 des o.a. Gesetzes gefasst haben, wenden aber die bis zum 31.12.2005 geltenden Rechtsvorschriften der NGO, GemHVO und GemKVO für die Dauer der Beschlüsse weiterhin an.

Auf Beschluss des Samtgemeinderates vom 06.03.2006 hat die Samtgemeinde Nord-Elm die Doppik zum 01.01.2009 eingeführt. Bis zu diesem Zeitpunkt – also auch für das Berichtsjahr – sind die Bestimmungen der Niedersächsischen Gemeindeordnung und die zugehörigen Verordnungsregelungen für das kommunale Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in der jeweils bis zum 31.12.2005 geltenden Fassung aber noch anwendbar.

Ein ausdrücklicher Hinweis, dass dieser Beschluss auch für die Mitgliedsgemeinde Warberg gilt, ist weder der Beschlussvorlage noch dem Protokoll des Samtgemeinderates zu entnehmen. Wegen der Regelung in § 72 Abs. 5 NGO kann jedoch angenommen werden, dass der vorgenannte Beschluss auch für die Gemeinde Warberg (und somit auch für die anderen Mitgliedsgemeinden) Gültigkeit haben soll.

Das RPA weist darauf hin, dass im Rahmen der Umstellung eine Dienstanweisung gemäß § 41 GemHKVO - Sicherheitsstandards - zu erlassen ist. Das Rechnungsprüfungsamt und die Kassenaufsicht sind gemäß § 41 Abs. 2 Zi. 4e GemHKVO zu beteiligen. Dem Vernehmen nach liegt eine solche DA bereits in der Entwurfsfassung vor.

1.2 Prüfungsgegenstand

Prüfungsgegenstand war die Jahresrechnung der Gemeinde Warberg für das Haushaltsjahr 2007. Die Jahresrechnung umfasste die Haushaltsrechnung sowie die als Anlagen beigefügte Vermögensübersicht, die Schuldenübersicht, die Übersicht über die Rücklagen, den Rechnungsquerschnitt, die Gruppierungsübersicht und den Rechenschaftsbericht.

Aufgrund der dem Samtgemeindebürgermeister mit Schreiben vom 28.04.2008 mitgeteilten, derzeit nicht ausreichend bemessenen personellen Ausstattung des RPA war keine umfassende Prüfung möglich. Der Umfang der Prüfung wurde insoweit vom RPA gemäß § 120 NGO im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens stichprobenartig nach Bildung von Prüfungsschwerpunkten festgelegt.

1.3 Prüfungsunterlagen

Angeforderte Prüfungsunterlagen standen zur Verfügung. Notwendige Auskünfte wurden dem RPA bereitwillig gegeben.

2. Allgemeine Prüfungen

Vorgang		Geprüft ^{*)}	Feststellungen ^{*)}	Hinweise ^{*)}
A	Entlastungsverfahren Vorjahr (§ 101 NGO)	X	X	
B	Haushaltssatzung (§§ 84, 86 NGO)	X	X	X
C	Nachtragssatzung(en) (§ 87 NGO)			
D	Allgemeine Haushaltsgrundsätze (§ 82 NGO)	X	X	X
E	Grundsätze der Einnahmebeschaffung (§ 83 NGO)	X		
F	Haushaltsplan einschl. Nachtragspläne (§§ 85, 90, 91 NGO i.V.m. §§ 1 bis 6, 8, 9, 24, 35 GemHVO)	X		X
G	Veranschlagungsgrundsätze - soweit nicht unter F - (s. a. Investitionen, Verfügungsmittel, Deckungsreserve, kalkulatorische Kosten) (§§ 7, 10 - 15 GemHVO)	X		X
H	Deckungsgrundsätze (§§ 16 - 18 GemHVO)	X		X
J	Übertragbarkeit (§ 19 GemHVO)	X		
K	Rücklagen (§§ 95 NGO und 20, 21 GemHVO)	X		X
L	Kredite (§§ 83 Abs. 3, 92 NGO)	X		X
M	Deckung von Fehlbeträgen (§ 23 GemHVO)	X	X	X
N	Vorläufige Haushaltsführung (§ 88 NGO)	X		
O	Haushaltswirtschaft (§§ 24 - 26 GemHVO)	X		
P	Über- und außerplanmäßige Ausgaben (§ 89 NGO)	X	X	X
Q	Liquiditätskredite (§ 94 NGO)	X	X	X
R	Vermögen (§§ 96, 97 NGO, §§ 38, 39 GemHVO)	X		X
S	Verschuldung	X		X
T	Jahresrechnung mit kassenmäßigem Abschluss und Haushaltsrechnung (§ 100 NGO, §§ 40 - 44 GemHVO)	X		X
U	Kassenreste			
V	Haushaltsreste			
W	Zuwendungen/Zuschüsse			
X	Belastung durch kommunale Einrichtungen	X		X
Y	Finanzkraft/Steuerkraft	X		X
Z	Durchführung freiwilliger Aufgaben im Rahmen des finanziellen Spielraums			

*) Zutreffendes ist angekreuzt (X)

Sofern zu den einzelnen Buchstaben Feststellungen getroffen bzw. Hinweise gegeben wurden, sind diese nachstehend aufgeführt.

2.1 Prüfungsfeststellungen und Hinweise

Zu A) Entlastungsverfahren Vorjahr (§ 101 NGO)

Nach § 101 NGO beschließt der Rat über die Jahresrechnung bis spätestens zum 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und entscheidet über die Entlastung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

Der Rat der Gemeinde Warberg hat erst in seiner Sitzung am 25.03.2008 über die Jahresrechnung 2006 beschlossen und über die Entlastung der Gemeindedirektorin entschieden.

Der Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2006 der Gemeinde Warberg wurde der Gemeinde am 29.10.2007 übersandt. Hinderungsgründe für die Gemeinde, die Beschlüsse nach § 101 NGO nicht mehr fristgerecht noch im Jahr 2007 fassen zu können, kann das RPA nicht erkennen.

Zu B) Haushaltssatzung (§§ 84, 86 NGO)

Die Verpflichtung aus § 86 Abs. 1 NGO, die Haushaltssatzung einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen, wurde nicht eingehalten. Die Haushaltssatzung wurde vom Rat der Gemeinde Warberg am 14.03.2007 beschlossen und erst mehr als fünf Wochen später mit Schreiben vom 24.04.2007 der Kommunalaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt.

Diese Verfahrensweise steht auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Gemeinde wichtige finanzwirtschaftliche Daten erst im Herbst zur Verfügung stehen, nicht mit den gesetzlichen Vorschriften in Einklang. Die Gemeinde sollte um eine rechtzeitige Beschlussfassung und selbstverständlich auch Vorlage der Haushaltssatzung bemüht sein.

Mit Blick auf ein möglichst frühzeitiges Inkrafttreten der Haushaltssatzung (zur Verkürzung des Zeitraums der vorläufigen Haushaltsführung) sollte die Gemeinde nämlich ein Interesse an einem rechtzeitigen Beschluss über die Haushaltssatzung und einer Satzungsvorlage kurzfristig nach Beschlussfassung durch den Rat haben. Ein derartiger langer Zeitraum zwischen Beschlussfassung und Vorlage ist aus Sicht des RPA jedenfalls eindeutig zu lang und mit Blick auf die Auswirkungen aus § 88 NGO unnötig.

Die Genehmigung hat die Kommunalaufsichtsbehörde der Gemeinde Warberg am 05.06.2007 erteilt.

Zu D) Allgemeine Haushaltsgrundsätze (§ 82 NGO)

Haushaltsausgleich

Verwaltungshaushalt 2007

Die Gemeinde Warberg war im Haushaltsjahr 2007 nicht in der Lage, ihren Haushaltsplan gemäß § 82 Abs. 3 NGO ausgeglichen zu planen.

Nach der Veranschlagung im Haushaltsplan standen im Verwaltungshaushalt den Einnahmen von 534.500,00 EUR insgesamt Ausgaben in Höhe von 765.500,00 EUR gegenüber. Es ergab sich somit ein Fehlbedarf von 231.000,00 EUR.

In diesem ausgewiesenen Fehlbedarf war zur Deckung des Soll-Fehlbetrags 2005 ein Betrag von 132.800,00 EUR enthalten, so dass sich *strukturell* für das Haushaltsjahr 2007 ein Fehlbedarf von 98.200,00 EUR ergab.

Vermögenshaushalt 2007

Der Vermögenshaushalt war in Einnahme und Ausgabe mit 30.700,00 EUR ausgeglichen geplant.

Ausführungen zum Haushaltsausgleich beim Haushaltsvollzug sind jeweils unter Buchst. T) enthalten.

Haushaltssicherungskonzept

Gemäß § 82 Abs. 6 NGO haben die Gemeinden ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, wenn der Haushaltsausgleich nicht erreicht werden kann. Die inhaltlichen Bestandteile des Haushaltssicherungskonzepts ergeben sich aus § 82 Abs. 6 NGO. Das Haushaltssicherungskonzept ist spätestens mit der Haushaltssatzung vom Rat zu beschließen und der Kommunaufsichtsbehörde mit der Haushaltssatzung vorzulegen.

Unter anderem sind in diesem Konzept Maßnahmen darzustellen, durch die der ausgewiesene Fehlbedarf abgebaut und das Entstehen eines neuen Fehlbedarfs vermieden werden soll.

Im Haushaltssicherungskonzept 2007 wurden mit der Übertragung des Kindergartens an die Samtgemeinde und der Überleitung des Gemeindearbeiters ebenfalls an die Samtgemeinde (bei einer gleichzeitigen stundenweise Inanspruchnahme des Bauhofes der Samtgemeinde) erneut Maßnahmen aufgeführt, die nur im Einvernehmen aller Mitgliedsgemeinden umsetzbar wären bzw. nur dann den größten Nutzen für die Haushaltssicherung hätten (z.B. mit Blick auf Einsparungen bei den Personalkosten). In diesem Zusammenhang wurde von der Gemeinde erneut der Zusammenschluss zu einer Einheitsgemeinde thematisiert.

Im Haushaltsjahr 2008 wurde die Gründung des Kindergartenzweckverbands Nord-Elm unter Beteiligung der Gemeinde Warberg durchgeführt und das vorstehende Ziel damit lediglich teilrealisiert, weil die Übertragung des Kindergartens an die Samtgemeinde nicht machbar war. Auf die Ausführungen zu Buchst. X) wird hierzu ergänzend hingewiesen.

Der Gemeindearbeiter wird dem Vernehmen nach zwischenzeitlich über den Bauhof der Samtgemeinde eingesetzt, wobei eine Überleitung in ein Arbeitsverhältnis mit der Samtgemeinde allerdings bislang noch nicht erfolgt sei.

Durch die Gemeinde selbst zu steuern – also ohne Rücksicht auf Belange der Samtgemeinde bzw. von Mitgliedsgemeinden – sind die im Konzept aufgeführten Haushaltssicherungsmaßnahmen

- regelmäßige Überprüfung und Anpassung der Mieten und Pachten und
- Erhöhung der Realsteuerhebesätze bis hin zum Landesdurchschnitt.

Im Eigentum der Gemeinde Warberg stehen vier Mietwohnungen, wovon zum Prüfungszeitpunkt zwei Wohnungen unvermietet waren. Dem Vernehmen nach befinden sich die Mietwohnungen allerdings in einem Zustand, der eine Mieterhöhung nicht zulasse. Unabhängig davon betreibt seit dem Haushaltsjahr 2009 die Kreis- Wohnungsbaugesellschaft Helmstedt mbH im Auftrag der Gemeinde die Mietwohnungsverwaltung und wird Mieterhöhungsverfahren prüfen und – wenn rechtlich machbar – auch durchsetzen.

Eine Anhebung der Realsteuerhebesätze ist seit dem Haushaltsjahr 2004 nicht mehr vorgenommen worden. Nachrichtlich wird darauf hingewiesen, dass die Hebesätze entgegen der beschlossenen Haushaltssicherungsmaßnahme auch im Haushaltsjahr 2008 unverändert geblieben sind. Im Einzelnen wird hierzu auf die Ausführungen unter Buchst. Y) hingewiesen.

Im Wesentlichen ist festzustellen, dass die beiden vorstehenden Haushaltssicherungsmaßnahmen im Berichtsjahr zwar in das Haushaltssicherungskonzept aufgenommen wurden, beide aber nicht umgesetzt wurden bzw. keine Wirkung zeigten. Nach Auffassung des RPA sollten in ein solches Konzept aber nur Maßnahmen aufgenommen werden, deren Umsetzung nicht von vornherein als eher unrealistisch oder möglicherweise nicht mehrheitsfähig anzusehen sind.

Dass abweichend von der gesetzlichen Vorgabe des § 82 Abs. 6 NGO in dem Haushaltskonsolidierungskonzept zum Haushaltsplan 2007 ein Zeitraum zur Wiederherstellung des Haushaltsausgleichs nicht enthalten ist, erscheint allerdings nachvollziehbar, weil ein Haushaltsausgleich aufgrund der bekannten Finanzdaten und wegen der in der Vergangenheit aufgelaufenen Fehlbeträge und deren zeitversetzten Abdeckung in den Haushaltsplänen bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums im Jahre 2010 nicht möglich ist. So wird nach der Finanzplanung im Haushaltsjahr 2010 ein Sollfehlbedarf in Höhe von 458.000,00 EUR erwartet.

Haushaltssicherungsbericht

Für das Haushaltsjahr 2007 war gemäß § 82 Abs. 6 S. 4 NGO durch die Gemeinde Warberg ein Haushaltssicherungsbericht über den Erfolg der Haushaltssicherungsmaßnahmen zu erstellen, der dem Haushaltsplan 2008 beigelegt wurde.

Dieser Haushaltssicherungsbericht ist nicht aussagekräftig, weil darin nur die sich ergebenden Fehlbeträge und -bedarfe dargestellt werden. Ausführungen zu etwaigen Maßnahmeerfolgen enthält dieser Bericht jedoch nicht.

Mit Blick auf die Berichtspflicht weist das RPA deshalb auf die Hinweise des MI zur künftigen Aufstellung und inhaltlichen Ausgestaltung des Haushaltssicherungskonzepts (§ 82 Abs. 6 NGO) hin¹.

Hingewiesen wird vom RPA auch auf die Verfügung der Kommunalaufsichtsbehörde vom 25.08.2008 (Az.: 20-15-00), mit der Regelungen für die künftige Genehmigung von Haushaltssatzungen getroffen werden. **Wegen der bei Aufstellung und Vorlage des Haushaltsplans einzuhaltenden Fristen, ist eine frühzeitige Einbeziehung des RPA dringend anzuraten.**

Es wird vom RPA bei alledem als zwingend notwendig erachtet, den Haushaltssicherungsbericht künftig aussagekräftig zu gestalten, indem konkrete Aussagen mit Zahlenangaben aufgenommen werden. Sowohl das Haushaltssicherungskonzept als auch der Haushaltssicherungsbericht erfüllen im Berichtsjahr die gesetzlichen Forderungen nicht.

Zu F) Haushaltsplan einschließlich Nachtragshaushaltspläne (§§ 85, 90, 91 NGO i.V.m. §§ 1 bis 6, 8, 9, 24, 35 GemHVO)

Beteiligungen (§§ 116 a NGO, 2 Abs. 2 Nr. 6 GemHVO)

Die Gemeinde Warberg ist mit einem Anteil von 1.050,00 EUR an der Kreis-Wohnungsbaugesellschaft Helmstedt mbH, Helmstedt, beteiligt.

Die Gemeinde hat gemäß § 116 a NGO einen Bericht über diese Beteiligungen zu erstellen und jährlich fortzuschreiben. Dieser Bericht ist dem Haushaltsplan gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 GemHVO beizufügen.

Dem Haushaltsplan 2007 liegt ein solcher fortgeschriebener Beteiligungsbericht (Stand Haushaltsjahr 2007) bei.

Den Hinweis auf die Möglichkeit der jederzeitigen Einsichtnahme in diesen Beteiligungsbericht (§ 116 a S. 4 NGO) hat die Gemeinde Warberg zweckmäßiger Weise in die Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2007 aufgenommen.

¹ Bek. d. MI vom 30.10.2007 (Nds. MBl. S. 1254) – 3.1 - 10002 § 82 Abs. 6 –

Zu G) Grundsätze der Veranschlagung

Erläuterungen

Als Erläuterungen gemäß § 15 GemHVO wird in den Einzelplänen des Verwaltungshaushalts lediglich auf die einzelnen „*Budgetringe*“² bzw. den Sammelnachweis hingewiesen. Notwendige Erläuterungen nach § 15 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 GemHVO – z.B. bei größeren Abweichungen zu den bisherigen Ansätzen im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt – erfolgen nur in einigen Fällen im Rahmen des Vorberichts.

Zu H) Deckungsgrundsätze (§§ 16 - 18 GemHVO)

Die Gemeinde Warberg hat neben dem Sammelnachweis für Personalausgaben (SN 4) insgesamt neun „*Budgetringe*“ im Verwaltungshaushalt definiert. Dabei handelt sich aber **nicht** um eine Budgetierung nach § 8 Abs. 2 GemHVO für funktional begrenzte Aufgabenbereiche. Vielmehr entsprechen diese „*Budgetringe*“ den bisherigen Deckungskreisen, die unter UVN-FIN³ gebildet wurden. Mit der Einführung von newsystem® kommunal⁴ ist dem Vernehmen nach systembedingt die Bezeichnung „*Budgetring*“ eingeführt worden.

Besondere Haushaltsvermerke nach §§ 17, 18 GemHVO zur Zweckbindung von Einnahmen bzw. zur Deckungsfähigkeit sind im Haushaltsplan bei den Einzelplänen nicht angebracht. Die Gemeinde hat aber die vorgesehenen Möglichkeiten der Deckungsfähigkeit in der dem Haushaltsplan beigefügten Aufstellung über Deckungskreise („*Budgetringe*“) aufgeführt.

Zu K) Rücklagen (§ 95 NGO und §§ 20, 21 GemHVO)

Nach der Übersicht über die Rücklagen in der Jahresrechnung ist als Stand der allgemeinen Rücklage am 01.01.2007 ein Betrag in Höhe von 21 TEUR (21.303,52 EUR) ausgewiesen. Unter Berücksichtigung einer Zuführung in Höhe von 19 TEUR (19.419,06 EUR) ergibt sich zum 31.12.2007 ein Rücklagenbetrag von 40 TEUR (40.722,58 EUR – korrekt gerundet = 41 TEUR). In Klammern sind die tatsächlichen Werte laut einer ergänzend vorgelegten Aufstellung über den Rücklagenbestand aufgeführt. Die Rücklagenzuführung war möglich durch den Verkauf von Bauland.

Der Mindestbestand der allgemeinen Rücklage nach § 20 Abs. 2 GemHVO in Höhe von 6.782,00 EUR war vorhanden. Für investive Maßnahmen standen damit freie Rücklagemittel von rd. 33.900,00 EUR zur Verfügung

² s. hierzu H) unten

³ Finanzverfahren, das bis 2006 eingesetzt wurde

⁴ Finanzverfahren, das ab 2007 eingesetzt wird

Wegen der schlechten Kassenlage ist die allgemeine Rücklage vollständig zur Verstärkung des Kassenbestandes in Anspruch genommen worden.

Zu L) Kredite (§§ 83 (3), 92 NGO)

Die gem. § 92 Abs. 1 S. 2 NGO geforderte Aufstellung von Richtlinien für die Aufnahme von Krediten hat der Rat der Gemeinde am 14.03.2007 beschlossen.

Eine Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ist im Berichtsjahr nicht erfolgt.

Für Kreditzinsen entstand im Haushaltsjahr 2007 ein Gesamtbetrag in Höhe von 7.474,50 EUR.

Zu M) Deckung von Fehlbeträgen (§ 23 GemHVO)

Der im Verwaltungshaushalt des Haushaltsjahres 2005 entstandene Sollfehlbetrag in Höhe von 132.794,46 EUR wurde gemäß § 23 GemHVO im Haushaltsplan 2007 veranschlagt. Der vorstehende Betrag ist als Ausgabe des Verwaltungshaushalts im Soll und Ist gebucht worden.

Derselbe Betrag ist aber auch im Wege der Verrechnung bei dem vorgezeichneten Kasseneinnahmerest als Ist-Einnahme zu buchen. Allerdings fehlt ausweislich der Haushaltsrechnung 2007 die tatsächliche Abwicklung dieses Kasseneinnahmerestes auf der Einnahmeseite.

Eine Ist-Buchung erfolgte im Rahmen der Abschlussbuchungen erst in der Haushaltsrechnung 2008. Die Vorgehensweise widerspricht damit §§ 23 GemHVO, 34 GemKVO.

Während der Prüfung konnte durch die Gemeinde nicht aufgeklärt werden, ob die zeitlich verspätete Ist-Buchung dem Finanzbuchhaltungsprogramm newsystem® kommunal zuzurechnen ist und insoweit die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung beeinträchtigt sein könnten.

Zu P) Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 8 NGO beschließt ausschließlich der Rat nach Maßgabe des § 89 NGO über die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben. In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Rates nicht eingeholt werden kann, entscheidet nach § 66 NGO der Verwaltungsausschuss. Kann auch nicht die Entscheidung des Verwaltungsausschusses eingeholt werden, trifft die Gemeindedirektorin im Einvernehmen mit dem Bürgermeister die Entscheidung (Eilentscheidung nach § 70 Abs. 3 S. 3 NGO).

In Fällen von unerheblicher Bedeutung entscheidet die Gemeindedirektorin. Unerheblich sind nach § 6 der Haushaltssatzung über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 250,00 EUR.

Im Haushaltsjahr 2007 waren nach den Ausführungen im Rechnungsergebnis bei 13 Haushaltsstellen „überplanmäßige Ausgaben“ in Höhe von insgesamt 39.913,60 EUR und bei zwei Haushaltsstellen „außerplanmäßige Ausgaben“ von insgesamt 2.585,17 EUR entstanden (zusammen 42.498,77 EUR). Hiervon sind allerdings nach den Feststellungen des RPA acht Mehrausgaben nach §§ 17, 18 GemHVO gedeckt worden, so dass überplanmäßige Ausgaben im Sinne von § 89 NGO in diesen Fällen gar nicht vorliegen. Auf §§ 17 Abs. 4 und 18 Abs. 5 GemHVO, wonach derartige Ausgaben nicht als überplanmäßige Ausgaben gelten, wird hingewiesen. Insoweit sollten diese Mehrausgaben im Rechenschaftsbericht begrifflich auch nicht als überplanmäßige Ausgaben bezeichnet werden.

Mehrausgaben nach § 89 NGO sind im Verwaltungshaushalt 2007 nach alledem

- überplanmäßig nur in sechs Fällen mit einem Gesamtbetrag in Höhe von 1.952,64 EUR und
- außerplanmäßig in einem Fall mit einem Betrag in Höhe von 2.492,17 EUR

entstanden. Eine stichprobenweise Prüfung dieser über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben hat folgende Feststellungen ergeben:

Im Rechenschaftsbericht zur Jahresrechnung 2007 wird angeführt, dass die Deckung der überplanmäßigen Ausgaben in vier Fällen durch die Deckungsreserve erfolgt sei. Dies ist nach den Feststellungen des RPA allerdings nur bei der Haushaltsstelle 0200.5200 der Fall gewesen. Die Deckung der übrigen überplanmäßigen Ausgaben erfolgte vielmehr durch Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben.

Hinsichtlich der außerplanmäßigen Ausgabe über 2.492,17 EUR bei Haushaltsstelle 8550.6770 wird im Rechenschaftsbericht erläutert, dass eine Deckung im Wege der so genannten unechten Deckungsfähigkeit nach § 17 Abs. 2 GemHVO erfolgt sei. Eine solche Deckung setzt aber zwingend einen entsprechenden Haushaltsvermerk voraus, der aber im Haushaltsplan 2007 nicht vorhanden ist. Insofern scheidet in diesem Falle eine unechte Deckungsfähigkeit nach § 17 Abs. 2 GemHVO zwangsläufig aus, weswegen ein Verfahren auf Bereitstellung außerplanmäßiger Haushaltsmittel nach § 89 NGO durchzuführen war. Ein solches Verfahren ist in zwei Teilbeträgen auch tatsächlich abgewickelt worden. Die Zustimmungen hierzu wurden durch den Bürgermeister und die Gemeindedirektorin am 31.05.2007 und 08.06.2007 erteilt. Die Ausführungen im Rechenschaftsbericht sind deshalb unzutreffend.

Bei Haushaltsstelle 9000.8324 ist ein Mittelmehrbedarf in Höhe von 5.197,00 EUR entstanden, der nicht über ein Verfahren nach § 89 NGO realisiert wurde. Vielmehr wurden Mehreinnahmen innerhalb des „Budget-

rings 9000 – Umlage“ zur Deckung herangezogen. Im Haushaltsplan 2007 wurde ein solcher „Budgetring“ durch Haushaltsvermerk nach § 17 Abs. 2 GemHVO jedoch nicht begründet, weswegen die vorgenommene Deckung unzulässig war und ausschließlich mittels überplanmäßiger Ausgabe hätte erfolgen dürfen.

Für die im Vermögenshaushalt bei Haushaltsstelle 9100.9100 (Rücklagenzuführung) entstandene außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 19.419,06 EUR wurde das vorgeschriebene Verfahren nicht durchgeführt. Dem Vernehmen nach wurde darauf verzichtet, weil es sich „lediglich um eine interne Buchung“ im Rahmen der jährlichen Abschlussbuchungen gehandelt habe. Gleichwohl liegt eine außerplanmäßige Ausgabe immer dann vor, wenn für ihren Zweck im Haushaltsplan keine Mittel veranschlagt und keine Haushaltsausgabereste aus den Vorjahren verfügbar sind (§ 47 Nr. 3 GemHVO). Dies ist vorliegend der Fall, weil Haushaltsmittel im Berichtsjahr nicht eingeplant bzw. vorhanden waren. Der Buchungsvorgang konnte nur deswegen durchgeführt werden, weil dem System eine außerplanmäßige Ausgabe „vorgegeben“ wurde, obwohl das Verfahren nach § 89 NGO nicht abgewickelt wurde. **Diese Verfahrensweise ist haushaltsrechtlich unzulässig und wird deshalb beanstandet.**

Die Unterrichtung des Rates und des Verwaltungsausschusses nach § 89 Abs. 1 S. 4 NGO ist bislang noch nicht vorgenommen worden; sie erfolgt dem Vernehmen nach mit der Vorlage der Jahresrechnung.

Allerdings ist es unterblieben, diejenigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben über 250,00 EUR, die nach § 6 der Haushaltsatzung **keine** unerhebliche Mehrausgaben im Sinne von § 89 Abs. 1 NGO darstellen, im Rat und Verwaltungsausschuss der Gemeinde bekannt zu geben.

Zu Q) Liquiditätskredite (§ 94 NGO)

In der Haushaltssatzung 2007 wurde der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, auf 500.000,00 EUR festgesetzt. Der Anteil an den veranschlagten Einnahmen des Verwaltungshaushalts beträgt damit erschreckend hohe rd. 93,6 %.

Sinn und Zweck von Liquiditätskrediten ist die Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft bzw. der Liquiditätssicherung. Aufgrund des festgesetzten - und in Relation zu den Einnahmen erheblichen - Höchstbetrages der Liquiditätskredite steht jedoch offenkundig die Ausgabendeckung im Vordergrund.

Bei einer stichprobenweisen Prüfung der im Haushaltsjahr 2007 in Anspruch genommenen Liquiditätskredite wurde keine Überschreitung des Höchstbetrages, bis zu dem Liquiditätskredite in Anspruch genommen werden dürfen, festgestellt.

Als Liquiditätskreditzinsen wurde im Berichtsjahr ein Betrag in Höhe von 5.793,67 EUR gebucht. Aus der samtgemeindeweit täglich geführten internen Zinsabrechnung des Jahres 2007⁵ ergibt sich, dass für die Gemeinde Warberg im Berichtsjahr ein Gesamtbetrag an Liquiditätskreditzinsen von 13.369,64 EUR ermittelt wurde. Die Buchung des Restbetrages in Höhe von 7.575,97 EUR erfolgte aber erst nachträglich zu Beginn des Haushaltsjahres 2008 zu Lasten der Gemeinde, weil die interne Zinsabrechnung 2007 bis zum Haushaltsjahresende geführt wurde.

Aufgrund des Jährlichkeitsprinzips ist eine Buchung der internen Zinsabrechnung in dem Haushaltsjahr sicherzustellen ist, auf das sie sich bezieht. Dieser Periodengerechtigkeit kommt mit Blick auf die einzuführende Doppik noch eine besondere und zusätzliche Bedeutung zu, weil es ansonsten eine Rechnungsabgrenzung nach sich ziehen würde.

Wegen § 72 Abs. 5 S. 1 NGO ist im Übrigen das Liquiditätskreditmanagement der Samtgemeinde einer umfangreichen Prüfung im Rahmen des Schlussberichts 2007 der Samtgemeinde Nord-Elm durch das RPA unterzogen worden.

Zu R) Vermögen (§§ 96, 97 NGO, §§ 38, 39 GemHVO)

Gemäß § 38 GemHVO hat die Gemeinde Warberg über die Grundstücke, grundstücksgleichen Rechte und die beweglichen Sachen, die ihr Eigentum sind, Bestandsverzeichnisse zu führen, aus denen Art und Menge sowie Belegenheit oder Standort der Gegenstände ersichtlich sind.

Mit Einführung der kaufmännischen Buchführung ist in der dazu zu erstellenden Eröffnungsbilanz das Vermögen der Gemeinde zu erfassen und - noch viel wichtiger - auch zu bewerten.

Die korrekte Erfassung und Bewertung von Vermögenswerten wird deshalb Gegenstand der Prüfung der Eröffnungsbilanz durch das Rechnungsprüfungsamt sein.

Zu S) Verschuldung

Am 31.12.2007 betrug die Verschuldung der Gemeinde Warberg anhand der vorliegenden Saldenbestätigungen und Tilgungspläne insgesamt 139.957,28 EUR und setzt sich wie folgt zusammen:

⁵ wegen § 72 Abs. 5 S.1 NGO Gegenstand der Prüfung der Jahresrechnung 2007 der Samtgemeinde Nord-Elm

Kreditschulden	Stand 01.01.2007	Zugang 2007	Abgang 2007 (Tilgung)	Stand 31.12.2007
Landkreis Helmstedt	317,00 EUR	0,00 EUR	63,40 EUR	253,60 EUR
DGHYP ⁶	141.816,16 EUR	0,00 EUR	2.112,48 EUR	139.703,68 EUR
Summe	142.133,16 EUR	0,00 EUR	2.175,88 EUR	139.957,28 EUR

Die Aufstellung der Verwaltung weist für das Darlehen bei der DGHYP einen um jeweils 0,01 EUR höheren Schuldenstand aus. Diese geringfügige Differenz ist durch Übernahme des Schuldenstandes aus dem Zins- und Tilgungsplan entstanden. Maßgeblich ist jedoch die Saldenbestätigung, der nicht widersprochen wurde und die insoweit mit dem darin angegebenen Schuldenstand verbindlich wurde.

In der Schuldenübersicht zur Jahresrechnung werden die darin aufgeführten Beträge auf volle 1.000 EUR gerundet, was dem Muster 18 zu § 44 Abs. 2 GemHVO entspricht. Allerdings werden bedingt durch diese Rundungen 141 TEUR bei einem tatsächlichen Schuldenstand von „nur“ 139.957,28 EUR angegeben. Um ein tatsächliches Bild der Schuldensituation darzustellen, empfiehlt das RPA angesichts dieser erheblichen rundungsbedingten Differenz, zusätzlich zu den Angaben laut amtlichem Muster nachrichtlich die tatsächlichen Beträge anzugeben.

Zum 31.12.2007 betrug die Pro-Kopf-Verschuldung der Gemeinde Warberg mit 929 Einwohnern (Stand: 31.12.2007) 150,65 EUR je Einwohner.

Vergleichsweise ist anzumerken, dass sich im Landesdurchschnitt für Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden mit weniger als 3.000 Einwohnern zum 31.12.2007 ein landesdurchschnittlicher insgesamt Schuldenstand von 139,00 EUR je Einwohner⁷ ergab. Diesen Wert hat die Gemeinde Warberg zum Berichtsjahresende – im Quervergleich zu anderen Mitgliedsgemeinde von Samtgemeinden – knapp überschritten.

Zu T) Jahresrechnung mit kassenmäßigem Abschluss und Haushaltsrechnung (§ 100, §§ 40 - 44 GemHVO)

Verwaltungshaushalt

Der Haushaltsausgleich gemäß § 82 Abs. 3 NGO konnte im Verwaltungshaushalt weder bei der Haushaltsplanung noch beim Vollzug nach der Jahresrechnung 2007 erreicht werden.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wies im Verwaltungshaushalt einen Fehlbedarf in Höhe von 231.000,00 EUR aus. Nach dem Rechnungsergebnis des Haushaltsjahres 2007 ergab sich im Verwaltungshaushalt ein Sollfehlbetrag in Höhe von 98.540,25 EUR. Unter Berücksichtigung der Ab-

⁶ Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank

⁷ vgl. statistische Monatshefte Niedersachsen 8/2008 - Stand 31.12.2007 - (Vergleichszahlen für Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden mit weniger als 3.000 Einwohnern)

deckung des Fehlbetrages aus dem Vorjahr (vgl. Buchst. M) von 132.794,46 EUR ergibt sich ein „struktureller“ Überschuss von 34.254,21 EUR im Haushaltsjahr 2007.

Dieses Rechnungsergebnis liegt um 132.459,75 EUR unter dem im Haushaltsplan 2007 ausgewiesenen Fehlbedarf und resultiert in erster Linie aus Verbesserungen im Unterabschnitt 9000. Im Übrigen wird wegen der Abweichungen zwischen den haushaltsplanmäßig veranschlagten Einnahmen und Ausgaben und den Ergebnissen in der Jahresrechnung bei den Einzelplänen auf die Ausführungen im Rechenschaftsbericht verwiesen.

Die „Pflichtzuführung“ an den Vermögenshaushalt gemäß § 22 Abs. 1 S. 2 GemHVO ist in Höhe der erbrachten Kredittilgung erfolgt.

Die Deckung des Fehlbetrags aus dem Haushaltsjahr 2006 in Höhe von 128.250,57 EUR ist im Haushaltsplan 2008 veranschlagt worden. Nach Abwicklung des Sollfehlbetrags aus dem Haushaltsjahr 2005 beläuft sich der verbleibende Gesamtsollfehlbetrag auf 226.790,82 EUR. Die Gesamtsollfehlbetragsquote betrug damit am 31.12.2007 gemessen an den Einnahmen des Verwaltungshaushaltes 2007 von 653.516,23 EUR rd. 34,7 %.

Vermögenshaushalt

Der Vermögenshaushalt des Haushaltsjahres 2007 war bei der Planung jeweils mit 30.700,00 EUR in Einnahme und Ausgabe ausgeglichen.

Beim Vollzug nach der Jahresrechnung 2007 konnte ebenfalls der Haushaltsausgleich – in Einnahme und Ausgabe jeweils 23.011,88 EUR - erreicht werden.

Wegen der Abweichungen zwischen den haushaltsplanmäßig veranschlagten Einnahmen und Ausgaben und den Ergebnissen in der Jahresrechnung wird auf die Ausführungen im Rechenschaftsbericht verwiesen.

Zu W) Zuwendungen/Zuschüsse

Auf die Zi. 2.1.2 des Belegprüfungsberichts zur Vorbereitung dieser Jahresrechnungsprüfung wird verwiesen.

Zu X) Kostenrechnende Einrichtungen / Belastung durch kommunale Einrichtungen

Als kommunale Einrichtung im Sinne des § 12 Abs. 1 GemHVO wird von der Gemeinde Warberg der Kindergarten betrieben.

Aus der folgenden Aufstellung ergeben sich die Einnahmen, die Ausgaben, der Fehlbetrag und der Ausgabendeckungsgrad des Kindergartens nach

dem kameralen Ergebnis (einschließlich kalkulatorischer Kosten wie Abschreibung und Verzinsung des Anlagevermögens):

Haushaltsjahr	Einnahmen Anordnungssoll	Ausgaben Anordnungssoll	Fehlbetrag	Ausgaben- deckungsgrad
Rechnung 2002	53.205,31 EUR	109.273,27 EUR	56.067,96 EUR	48,69 %
Rechnung 2003	59.137,77 EUR	117.963,61 EUR	58.825,84 EUR	50,13 %
Rechnung 2004	53.428,69 EUR	107.207,70 EUR	53.779,01 EUR	49,84 %
Rechnung 2005	44.755,19 EUR	98.185,81 EUR	53.430,62 EUR	45,58 %
Rechnung 2006	43.696,75 EUR	97.733,03 EUR	54.036,28 EUR	44,71 %
Rechnung 2007	42.109,89 EUR	99.125,13 EUR	57.015,24 EUR	42,48 %

Im Ergebnis wurde – wie zu erwarten war – im Berichtsjahr erneut keine Vollkostendeckung erreicht. Dies ist nach § 5 Abs. 1 NKAG zu tolerieren, da insbesondere bei den Kindergärten das besondere öffentliche Interesse besteht, die Möglichkeit der Unterbringung der Kinder kostengünstig anzubieten.

Der Ausgabendeckungsgrad hat sich im Vergleich zu den beiden Vorjahren um rd. 2 bis 3 %-Punkte reduziert. Der Trend der letzten Jahre – nämlich ein kontinuierlich sinkender Ausgabendeckungsgrad – hält damit an.

Der Kindergarten wurde im Berichtsjahr in gemeindlicher Trägerschaft betrieben. Vorausblickend auf das Haushaltsjahr 2008 ist festzustellen, dass die Gemeinde Warberg dem Kindergartenzweckverband Nord-Elm gemeinsam mit den Mitgliedsgemeinden Frellstedt und Rábke beigetreten ist.

Dem o.a. Fehlbetrag des Jahres 2007 in Höhe von 57.015,24 EUR steht im Haushaltsplan des Jahres 2008 ein Ansatz von 66.900,00 EUR als Umlage an den Kindergartenzweckverband gegenüber. Dem Vernehmen nach wird sich der endgültige Umlagebetrag für 2008 aber aufgrund eines günstigeren Verlaufs noch reduzieren. Zum Prüfungszeitpunkt lag die Schlussrechnung aber noch nicht vor.

Im Vergleich des Fehlbetrages 2007 und der planmäßigen Verbandsumlage 2008 ergibt sich ein Mehrbetrag von rd. 9.900,00 EUR. Bei alledem ist aber zu berücksichtigen, dass ebenfalls dem Vernehmen nach die Anzahl der rechtsanspruchserfüllenden Kindergartenplätze von 25 im Jahr 2007 durch Einrichtung einer zusätzlichen Kleingruppe im Jahr 2008 auf 35 Plätze erhöht wurde. Rein rechnerisch haben sich dadurch bei ganzjähriger Ausschöpfung der genehmigten Platzzahlen die jährlichen ungedeckten Kosten je Platz von rd. 2.280,00 EUR auf (laut Planansatz) rd. 1.910,00 EUR reduziert. Die tatsächliche Kostenentwicklung und ein Kostenvergleich des zum Haushaltsjahr 2008 gegründeten Kindergartenzweckverbands werden im Lichte der (zeitanteilig) belegten Plätze Gegenstand der Prüfungen ab dem Haushaltsjahr 2008 sein.

Unabhängig davon ist das Kindertagesstättenwesen in seiner Gesamtheit in den letzten Jahren erheblichen Veränderungen durch Angebotserweiterungen unterworfen gewesen. Während noch vor einigen Jahren ausschließlich rechtsanspruchserfüllende halbtägige Kindergartenplätze vorgehalten werden mussten, besteht mittlerweile die Notwendigkeit, ein qualitativ verbessertes bedarfsgerechtes Angebot vorhalten zu müssen (ganztägige Kinder-

garten- sowie Krippen- und Hortplätze). Die Samtgemeinde plant, die nötigen Krippen- und Hortplätze selbst anzubieten, während der Kindergarten in Warberg über den Kindergartenzweckverband Nord-Elm betrieben wird und die Gemeinde die hierfür notwendige anteilige Defizitabdeckung trägt.

Bei dieser „geteilten Aufgabenwahrnehmung“ im Kindertagesstättenbereich muss es aus Sicht des RPA für die am Kindergartenzweckverband beteiligte Gemeinde Warberg einerseits und die Samtgemeinde andererseits aber aufgrund der demographischen Entwicklung vorrangiges Ziel sein, ein etwaiges Platzzahlüberangebot mit unnötigem und teurem Konkurrenzdruck zu vermeiden. Nach Meinung des RPA sollten außerdem sich durch eine Zusammenarbeit möglicherweise ergebende Synergieeffekte schon allein aus Kostengesichtspunkten Berücksichtigung finden.

Zu Y) Finanzkraft / Steuerkraft

Hebesätze

In der Haushaltssatzung wurden für das Haushaltsjahr 2007 die Realsteuerhebesätze folgendermaßen festgesetzt:

Steuerart	Realsteuerhebesätze	Landesdurchschnitt ⁸
Grundsteuer A	310 v. H.	346 v. H.
Grundsteuer B	310 v. H.	338 v. H.
Gewerbesteuer	310 v. H.	329 v. H.

Die von der Gemeinde festgesetzten Realsteuerhebesätze liegen auch weiterhin – zum Teil sogar deutlich – unter den Landesdurchschnittswerten.

Da auch im Haushaltsjahr 2008 die Hebesätze unverändert geblieben sind und die Landesdurchschnittswerte kontinuierlich ansteigen, werden künftig angemessene Erhöhungen zu prüfen sein. Auf die Ausführungen unter Buchst. D) zum Haushaltssicherungskonzept wird hingewiesen.

Bei alledem ist dem RPA aber durchaus bewusst, dass sich im Hinblick auf die allgemeine Wirtschaftslage Steuererhöhungen auch kontraproduktiv auswirken können. Gleichwohl darf bei künftigen Überlegungen zur Haushaltssicherung – insbesondere auch im Lichte der regelmäßig entstehenden Fehlbeträge – auch die weitere Erhöhung der Steuerhebesätze nicht außer Betracht gelassen werden.

Steuereinnahmen

Aus den wichtigsten Steuerarten konnten 2007 bei der Gemeinde Warberg insgesamt nachfolgende Einnahmen erzielt werden:

⁸ vgl. statistische Monatshefte Niedersachsen 8/2008 - Stand 31.12.2007 - (Vergleichszahlen für Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden mit weniger als 3.000 Einwohnern)

Steuerart	Ist 2007 - EUR -	Durchschnitt - EUR / Einwohner ⁹ -	Landesdurchschnitt - EUR / Einwohner -
Grundsteuer A	19.091,80	20,55	22,00
Grundsteuer B	51.295,23	55,22	93,00
Gewerbsteuer ¹⁰	33.075,48	35,60	161,00
Gemeindeanteil Einkommensteuer	286.991,00	308,92	228,00
Gemeindeanteil Umsatzsteuer	9.379,00	10,10	12,00
Gesamt	399.832,51	430,39	516,00

Es ist festzustellen, dass die Gemeinde Warberg mit Ausnahme des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer teilweise deutlich unter dem Landesdurchschnitt liegende Einnahmen aus den wichtigsten Steuerarten erzielte.

Finanzkraft / Steuerkraft

Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde Warberg ist im Haushaltsjahr 2007 in Anbetracht der Gesamtsollfehlbetragsquote von rd. 34,7 % nur noch eingeschränkt gegeben. Nach der Finanzplanung wird in allen Planungsjahren mit weiteren Fehlbedarfen gerechnet, so dass mit einer erheblichen Erhöhung der Gesamtsollfehlbetragsquote zu rechnen ist. Nach den gegenwärtigen Erkenntnissen wird die Gemeinde den Haushaltsausgleich mit eigenen Mitteln nicht herbeiführen können. Zudem beträgt der Anteil der Liquiditätskredite an den veranschlagten Einnahmen des Verwaltungshaushalts erschreckend hohe 93,5 %.

2.2 Zusammenfassung

Die unter dem Buchstaben A), B, D), M), P) und Q) getroffenen Feststellungen sind künftig zu beachten bzw. umzusetzen.

Hinweise zur Erläuterung wichtiger Bereiche der Jahresrechnung werden unter den Buchstaben B), D), F) – H), K) – M), P) – T), X) und Y) gegeben.

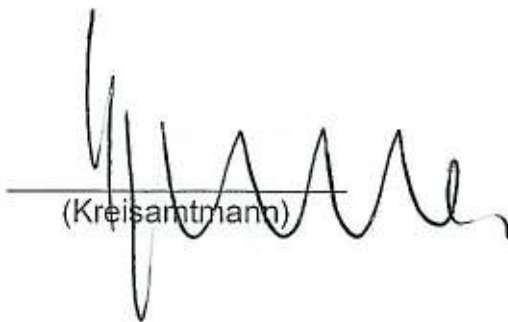
3. Abschließende förmliche Erklärung

Das Ergebnis der Prüfung der Jahresrechnung 2007 der Gemeinde Warberg wird wie folgt zusammengefasst:

⁹ Einwohnerzahl zum Stand 31.12.2007 = 929

¹⁰ Nettobetrag, der sich aus dem Bruttobetrag abzüglich der Gewerbesteuerumlage (Gemeindefinanzreformgesetz) ergibt.

- 3.1 Die Einnahmen und Ausgaben standen unter Berücksichtigung der genehmigten über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Einklang mit Haushalts-satzung und Haushaltsplan. Auf die Ausführungen unter Buchst. P) wird je-doch ausdrücklich hingewiesen.
- 3.2 Bei der Prüfung, ob die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechne-risch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt waren und ob bei den Einnahmen und Ausgaben des Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßge-benden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit ver-fahren wurde, hatte das RPA im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens Schwerpunkte gebildet.
- Dabei wurde festgestellt, dass die einzelnen Rechnungsbeträge regelmäßig sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt worden sind.
- 3.3 Soweit im Rahmen der Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbe-reitung der Jahresrechnung gem. § 119 Abs. 1 Zi. 2 NGO Feststellungen zu treffen waren, ist sicherzustellen, dass sie ausgeräumt bzw. künftig beachtet werden.
- 3.4 Die Vermögensrechnung ist aufgestellt.
- 3.5 Der Beteiligungsbericht der Gemeinde Warberg an der Kreis- Wohnungs-baugesellschaft Helmstedt mbH in der gemäß § 116 a NGO vorgeschriebe-nen Form wurde für das Haushaltsjahr 2007 erstellt.



(Kreisamtmann)